

Abgenötigte „Geldüberlassung“ am Automaten als räuberische Erpressung

BGH, Beschluss vom 16.11.2017 – 2 StR 154/17, NJW 2018, 245

I. Sachverhalt (verkürzt)

B wollte am Geldautomaten in der Sparkasse Geld abheben, als ihn der Angeklagte in ein Gespräch verwickelte. Nachdem B seine Geheimnummer eingegeben hatte, stieß ihn der Angeklagte weg, wählte einen Auszahlungsbetrag von 500 € und entnahm das Geld. Auf die Aufforderung des B, der Angeklagte solle das Geld wieder herausgeben, befahl ihm der Angeklagte, er solle sich ruhig verhalten. Der Angeklagte beteuerte B, dass er sein Geld zurückbekommen würde, wenn er ihm bis zum Bahnhof folge, sonst würde er ihn boxen. B verstand dies als Androhung von Schlägen. Beide verließen die Filiale und der Angeklagte verschwand mit dem Geld. Das LG Aachen verurteilte den Angeklagten wegen räuberischer Erpressung, §§ 253, 255 StGB.

II. Entscheidungsgründe

Ein Raub nach § 249 I StGB liegt nicht vor. Zwar sind die Scheine für den Angeklagten fremde bewegliche Sachen, da sie weiterhin im Eigentum der Sparkasse standen. Adressat des Einigungsangebots ist nach vertraglicher Beziehung und Interessenlage der Kontoinhaber, auch wenn der Automat technisch ordnungsgemäß bedient wurde. Allerdings scheitert der Raubtatbestand an der Wegnahme. Der Angeklagte hat keinen Gewahrsam gebrochen, da bei ordnungsgemäßer Bedienung die tatsächliche Ausgabe des Geldes mit dem Willen des Kreditinstituts erfolgt. Es ist stets zwischen der Gewahrsamspreisgabe und dem rechtsgeschäftlichen Angebot auf Übereignung zu differenzieren. B selbst hat noch keinen Gewahrsam begründen können.

Der Angeklagte hat sich aber einer räuberischen Erpressung gem. §§ 253, 255 StGB schuldig gemacht. Durch das Wegstoßen wurde Gewalt angewendet und B dadurch gezwungen, die Herausnahme des Geldes zu dulden, wodurch er einen Vermögensschaden erlitt.

III. Problemstandort

In diesem Fall wirkt sich der Streit über das Erfordernis einer Verfügung seitens des Opfers bei §§ 253, 255 StGB aus. Nach der Rechtsprechung bedarf es einer solchen nicht, sodass es zu einer Strafbarkeit wegen räuberischer Erpressung kommt. Die Literatur hingegen käme hier nur zu einer Unterschlagung gem. § 246 I StGB. Denn auch § 263a I Var. 3 StGB scheidet mangels Täuschungscharakters aus.